

Satzung des VfL Herrenberg



VfL HERRENBERG

Verbindend

fortschrittlich

Leistungsstark

DER Verein.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Württembergischer Landessportbund	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren	7
§ 7 Organe	8
§ 8 Der Vorstand	8
§ 9 Der Hauptausschuss	9
§ 10 Die Hauptversammlung	10
§ 11 Die außerordentliche Hauptversammlung	11
§ 12 Ausschüsse	11
§ 13 Kassenprüfer	11
§ 14 Abteilungen	12
§ 15 Datenschutz	13
§ 16 Ordnungsbestimmungen	14
§ 17 Auflösung des Vereins	14
§ 18 Inkrafttreten	15

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung „Verein für Leibesübungen Herrenberg e. V.“, abgekürzt „VfL Herrenberg“.
- 1.2 Der Verein ist am 1. März 1946 gegründet worden. Er ist ein Zusammenschluss des 1848 gegründeten Männerturnvereins (MTV Herrenberg) und des 1919 gegründeten Fußballvereins Herrenberg (FV Herrenberg).
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herrenberg.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Vereinsfarben sind grün-weiß und zusammen mit dem Vereinslogo bzw. dem Vereinsnamen bei allen Aktivitäten mit Außenwirkung zu verwenden.
- 1.6 Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum als Oberbegriff für alle Geschlechter verwendet.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Zu diesem Zweck betreibt er den Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport sowie die Leibeserziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch sportliche Betätigung und gesundheitsfördernde Angebote. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Trainingseinheiten, Kursen sowie der Teilnahme an Turnieren, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Satzung. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt unter anderem durch Angebote in den Schulen und den Kindertageseinrichtungen.
- 2.2 Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kindern und Jugendlichen sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
- 2.3 Der Verein setzt sich für in allen Belangen nachhaltigen Sport ein und verfolgt bei all seinen Aktivitäten das Ziel der Erreichung von Klimaneutralität und die Einhaltung von demokratischen Grundwerten.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Geldanlagen dürfen nur in risikoarmen Anlageformen erfolgen.
- 2.7 Vereinsämter und Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von besonderen Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Württembergischer Landessportbund

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB). Er erkennt dessen Satzung und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen) sowie die der Fachverbände an.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese haften für die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften können Fördermitglied werden. Passive Mitglieder haben nach §5.5 kein Stimmrecht.

- 4.1.2 Mitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ehrungsausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- 4.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand und die Abteilungsleiter auf Grundlage eines schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Ebenso ist das

Mitglied verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (z.B. Anschrift, Bankverbindung, Mail-Adresse etc.) dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

- 4.3 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des WLSB und der Fachverbände, denen der Verein selbst oder seine Abteilungen als Mitglied angehören, an.
- 4.4 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb von drei Monaten schriftlich oder digital mitzuteilen und zu begründen.
- 4.5 Die gleichzeitige konkurrierende Betätigung eines Mitglieds in einem anderen Sportverein bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands oder des Abteilungsleiters. Bei neu eintretenden Mitgliedern gilt die Zustimmung als erteilt, wenn im Aufnahmeantrag auf die Betätigung in einem anderen Verein hingewiesen wird und der Vorstand oder der Abteilungsleiter nicht binnen drei Monaten widerspricht.
- 4.6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 4.6.1 durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung der Geschäftsstelle zugegangen sein muss. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres.
- 4.6.2 durch Tod.
- 4.6.3 durch Verzug der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags oder anderweitiger Gebühren länger als drei Monate.
- 4.6.4 durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann nur durch Beschluss des Vorstands erfolgen:
- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- 4.6.5 Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

- 4.6.6 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei Ansprüche zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe geltend machen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.
- 4.6.7 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptausschusssitzung zu, bei welcher der Betroffene zu laden ist. Diese entscheidet dann endgültig. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich einzulegen und zu begründen.
- 4.7 Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Ausscheiden ihr Amt. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen sind unaufgefordert und unverzüglich dem Nachfolger oder der Vereinsgeschäftsstelle zu übergeben. Eine Entlastung erfolgt durch die nächste Haupt- bzw. Abteilungsversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit keine Kapazitätsgrenzen überschritten werden.
- 5.2 Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie sind auch wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Leiter Finanzen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.3 Die weiteren Rechte von Mitgliedern unter 18 Jahren sind in der Jugendordnung festgelegt. In allen sonstigen Angelegenheiten werden diese durch deren Erziehungsberechtigte vertreten.
- 5.4 Das Stimmrecht in der Hauptversammlung des Vereins wird ausschließlich durch Delegierte ausgeübt.
- 5.4.1 Die Delegierten sind
- a) die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - b) zu wählende oder zu bestimmende Mitglieder der Abteilungen,
 - c) die Ehrenmitglieder,
 - d) die Mitglieder des Ehrungsausschusses.
- 5.4.2 Maßgebend für die Zahl der Delegierten der Abteilungen ist der Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres ihrer Wahl. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bzw. bis zur Wieder- oder Nachwahl.

- 5.4.3 Die Anzahl der Delegierten der Abteilungen wird nach folgendem Schlüssel bestimmt:

Pro angefangene 30 Mitglieder der Abteilung ergibt sich ein Delegierter.

Die Zahl der Delegierten je Abteilung beträgt mindestens drei und höchstens 12. Anstelle verhinderter Delegierter treten Ersatzdelegierte. Deren Anzahl beträgt mindestens ein Drittel der Delegierten. Der Abteilungsleiter ist kraft Amtes einer der Delegierten seiner Abteilung. Die weiteren Delegierten und Ersatzdelegierten der Abteilung werden durch Wahl in der Abteilungsversammlung gewählt oder durch die Abteilungsleitung bestimmt.

- 5.4.4 Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich oder digital zugegangen sein.

- 5.4.5 Jeder Delegierte hat eine Stimme.

- 5.5 Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit, also sogenannte passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder, beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben. Sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

- 5.6 Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

- 5.7 Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen sowie die Beschlüsse der Organe verbindlich.

- 5.8 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- 6.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags des Hauptvereins wird von der Hauptversammlung beschlossen. Kurs-, Verwaltungs- und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgelegt.

- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag wird erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.

- 6.3 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Verein

zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE94ZZZ00000068602 ein. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen oder für eine andere Zahlungsweise kann ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.

- 6.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung grundsätzlich befreit.
- 6.5 Über Anträge auf Beitragsbefreiung (in besonderen Fällen) entscheidet der Vorstand.
- 6.6 Die Abteilungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge erheben. Einführung oder Änderungen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung und des Vorstands und werden im Folgejahr wirksam.
- 6.7 Die Einzugstermine der jeweiligen Beiträge (Hauptverein und Abteilungen) sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Hauptversammlung

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Vorstand für Finanzen
- sowie bis zu zwei zusätzlichen ordentlichen Vorstandsmitgliedern

8.2 Auf Wunsch der Mehrheit der Abteilungsjugendleiter kann ein Gesamtvereinsjugendleiter als zusätzliches ordentliches Vorstandsmitglied aus ihrer Mitte gewählt werden.

8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Vorstand für Finanzen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

8.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Untervollmachten erteilen.

- 8.5 Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er hat über alle wesentlichen Vorgänge den Hauptausschuss und die Hauptversammlung zu unterrichten.
- 8.6 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu genehmigen ist.
- 8.7 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann dieser durch Zuwahl durch den Hauptausschuss bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung ersetzt werden. Beim Ausscheiden von zwei nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die diese Wahlen vorzunehmen hat.
- 8.8 Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand notwendige haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter anstellen. Hauptamtliche Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

Des Weiteren können durch Beschluss des Hauptausschusses Vorstandsmitglieder im Rahmen „geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse“ angestellt und vergütet werden.

- 8.9 Der Vorstand für Finanzen ist zuständig für die Führung der Vereinskasse und die Überwachung der Abteilungskassen. Er hat jährlich der Hauptversammlung einen Bericht über die Vereinsfinanzen vorzulegen. Die Vereinskasse ist durch die Kassenprüfer zu prüfen. Der Vorstand für Finanzen stellt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Hauptausschuss vorzulegen ist.

§ 9 Der Hauptausschuss

- 9.1 Der Hauptausschuss besteht aus:
- dem Vorstand (§ 8.1),
 - den Abteilungsleitern oder im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - dem Gesamtvereinsjugendleiter und bis zu vier vom Vorstand zu berufende Mitglieder.
- 9.2 Der Hauptausschuss berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- 9.3 Der Hauptausschuss erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Des Weiteren überwacht er die Einhaltung des Haushaltsplans sowie

die Umsetzung gültiger Regelungen und beschlossener Maßnahmen. Ihm obliegt insbesondere die Mitwirkung an Vereinsveranstaltungen, Versammlungen sowie die Beschlussfassung über besondere Vorhaben des Vereins. Er bestätigt die Wahl des Gesamtvereinsjugendleiters.

- 9.4 Für Beschlüsse des Hauptausschusses gelten sinngemäß die Bestimmungen nach § 8.6.

§ 10 Die Hauptversammlung

- 10.1 In jedem Geschäftsjahr findet eine Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der beiden Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich sowie im Amtsblatt der Stadt Herrenberg oder der Tageszeitung.
- 10.2 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, die satzungsgemäß der Hauptversammlung zugewiesen sind.
- 10.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Für Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.
- 10.4 Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten geheim durchgeführt werden.
- 10.5 Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer sind von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 10.6 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt,

geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

10.7 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu genehmigen ist.

10.8 Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen oder geänderten Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.

§ 11 Die außerordentliche Hauptversammlung

findet statt:

11.1 wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, oder

11.2 wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Delegierten schriftlich gefordert wird.

§ 12 Ausschüsse

12.1 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand oder der Hauptausschuss weitere Ausschüsse bilden.

12.2 Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

12.3 Für Vorschläge über eine Ehrenmitgliedschaft oder sonstige besondere Auszeichnungen wird durch den Hauptausschuss ein Ehrungsausschuss gebildet. Dieser soll aus mindestens 4 erfahrenen Mitgliedern bestehen. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.

12.4 Über die Sitzungsergebnisse der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand binnen 6 Wochen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfer

13.1 Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei

Jahren zu wählen, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie prüfen die Vereinsfinanzen und berichten der Hauptversammlung. Über Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

13.2 Sie sind berechtigt, im Auftrag des Hauptausschusses oder des Vorstands die Abteilungsfinanzen zu prüfen.

13.3 Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt die Nachwahl durch den Hauptausschuss.

§ 14 Abteilungen

14.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Ihnen obliegt die Durchführung des Sportbetriebs in ihrem Fachbereich. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband des WLSB an.

14.2 Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Leiter Finanzen, dem Leiter Kommunikation und gegebenenfalls dem Jugendleiter bestehen. Bei Abweichungen ist die Genehmigung des Vorstands erforderlich. Die Neubesetzung eines Abteilungsleiters ist an die Zustimmung des Vorstands gebunden.

14.3 Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Sie handeln in ihrem Fachbereich in eigener Verantwortung und bleiben bis zur Wieder- bzw. Nachwahl im Amt.

14.4 Zur Abteilungsversammlung, die mindestens alle zwei Jahre stattfinden muss, ist spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in geeigneter Form einzuladen. Als geeignet wird angesehen: Tageszeitung, Amtsblatt, in schriftlicher Form oder elektronisch per Mail. Für die Tagesordnung gelten entsprechend die Bestimmungen nach § 10.2. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung einzuladen.

14.5 Für Beschlüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen nach § 8.6. Dem Vorstand ist eine Mehrfertigung des Versammlungsprotokolls binnen 6 Wochen zuzuleiten.

14.6 Die Abteilungen führen eigene Kassen. Die Abteilungsfinanzen unterliegen

der Aufsichtspflicht des Vorstands für Finanzen. Grundsätzlich sind bei der Geschäftsstelle Buchungsunterlagen zur Belegerfassung vierteljährlich vorzulegen.

In Einzelfällen können bei kleinen Abteilungen nach Zustimmung des Vorstands die Finanzen bei der Geschäftsstelle geführt werden.

- 14.6.1 Die Abteilungsfinanzen sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. In Ausnahmefällen kann nach Zustimmung des Vorstands die Kassenprüfung durch die Geschäftsstelle vorgenommen werden.

- 14.6.2 Abteilungen dürfen Verpflichtungen nur eingehen für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Mittel.

Für einzelne Rechtsgeschäfte können Abteilungsleiter Verpflichtungen bis zu einem Bruttobetrag von EUR 5.000,00 eingehen (z. B. Anschaffung von Sportgeräten etc.).

Insoweit ist ihre Vertretungsmacht beschränkt. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Die Genehmigung kann durch Einzelantrag oder Haushaltsplan, der spätestens sechs Wochen vor Saisonbeginn bzw. Geschäftsjahr vorzulegen ist, eingeholt werden.

- 14.6.3 Verträge, die ein Kredit- oder Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern, Übungsleitern sowie Mietverträge und sonstigen Leistungen können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

- 14.7 Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

- 14.8 Abteilungsveranstaltungen von besonderer Bedeutung oder besonderem, öffentlichem Interesse sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen.

- 14.9 In Zweifelsfällen gilt sinngemäß der Satzungswortlaut des Hauptvereins.

- 14.10 Der Vorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:

- 14.10.1 ein handlungsfähiger Ausschuss gemäß § 14.2 nicht mehr besteht.

- 14.10.2 ein Ausschuss in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt.

- 14.10.3 die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen oder die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein ersatzpflichtig wird.

- 14.10.4 Mit dieser Maßnahme verliert der bisherige Abteilungsausschuss seine Befugnisse. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind vom Vorstand zu informieren.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Vereinszwecke (z.B. Mitgliederverwaltung, Beitragsabrechnung, Organisation von Veranstaltungen). Jedes Mitglied hat die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gemäß Art. 15 bis 21 DSGVO. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Daten ist unzulässig.
- 15.2 Der Verein ist berechtigt, im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Fotos, Videos und Namen von Mitgliedern in Vereinsmedien (Homepage, Social Media, Vereinszeitschrift) sowie in Presseberichten zu veröffentlichen. Mitglieder können dieser Veröffentlichung jederzeit widersprechen. Die Regelungen des Kunsturhebergesetzes (KUG) und der DSGVO sind einzuhalten.
- 15.3. Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, besteht im Verein eine verbindliche Datenschutzordnung.

§ 16 Ordnungsbestimmungen

- 16.1 Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen (Ermahnung, Verweis, Ausschluss) gegen Vereinsangehörige verhängen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder Ansehen und Vermögen des Vereins schädigen. Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 16.2 Gegen eine Ordnungsmaßnahme des Vorstands ist Berufung (gemäß Ziffer 4.6.7) zur nächstfolgenden Hauptausschusssitzung möglich. Bis zu deren endgültiger Entscheidung bleibt die Ordnungsmaßnahme bestehen.
- 16.3 Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilung bei groben Ordnungswidrigkeiten bzw. Satzungsverstößen zeitlich begrenzt vom Übungsbetrieb ausschließen. Weitergehende Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen.
- 16.4 Soweit Organe des Vereins, oder dessen Abteilungen gegen Regelung der

Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 17.2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten.
- 17.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 17.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 23.03.2026 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.